

# **S a t z u n g**

des DEUTSCHEN RICHTERBUNDES  
- Bund der Richterinnen und Richter,  
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte –  
Bezirksverein Koblenz  
vom 04.12.1963

geändert durch die Jahresmitgliederversammlungen vom 25.05.2009 und vom 12.12.2016

## **§ 1**

(1) Die im Bezirk des Landgerichts Koblenz zu einem Verein zusammengeschlossenen Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind Mitglieder des Deutschen Richterbundes – Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

(2) Der Verein ist ein Bezirksverein des Landesverbandes Rheinland-Pfalz im Deutschen Richterbund.

Er führt den Namen:

Deutscher Richterbund

- Bund der Richterinnen und Richter,  
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte –  
Bezirksverein Koblenz

(3) Sitz des Vereins ist Koblenz.

## **§ 2**

Zweck des Vereins ist:

1. die Vertretung der Standesinteressen,
2. die Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit und des Legalitätsprinzips,
3. die Förderung der Gesetzgebung und der Rechtspflege,
4. die Fortbildung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte,
5. die Pflege des kollegialen und gesellschaftlichen Zusammenhalts.

## **§ 3**

Der Verein ist ausschließlich gemeinnützig tätig und verfolgt keine parteipolitischen Ziele.

## § 4

(1) Mitglieder des Vereins können sein:

1. Berufsrichterinnen und -richter aller Gerichtsbarkeiten sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, auch wenn sie noch nicht auf Lebenszeit ernannt sind,
2. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Befähigung zum Richteramt,
3. Berufsrichterinnen und -richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Ruhestand.

(2) Der Beitritt ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Über den Einspruch gegen die Ablehnung eines Antrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Ablehnung durch diese kann innerhalb eines Monats die Entscheidung des Vorstands des Landesverbandes beantragt werden.

(3) Mitglied ist, wer bei in Krafttreten dieser Satzung die Mitgliedschaft innehat.

## § 5

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Tod,
2. Austritt,
3. Ausschluss oder
4. Zahlungsrückstand mit mindestens zwei Jahresbeiträgen.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er kann grundsätzlich nur zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Der Vorstand kann einen Austritt frühestens zum Quartalsende zulassen, wenn das Mitglied zum gleichen Stichtag einem anderen Bezirksverein des Deutschen Richterbundes beigetreten ist oder eine besondere Härte geltend macht. Diese liegt nicht bereits im Wegfall der in § 4 dieser Satzung bestimmten Kriterien.

(3) Fallen bei einem Mitglied die in § 4 dieser Satzung festgelegten Kriterien dauerhaft weg, so hat die Mitgliederversammlung auf Antrag eines Mitgliedes über den Vereinsausschluss des betroffenen Mitgliedes zu entscheiden.

(4) Der Ausschluss kann weiter bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Er ist dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluss oder den Beschluss nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 ist die Berufung an die Vertreterversammlung des Landesverbandes zulässig, die darüber endgültig entscheidet. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschließungs- oder Beendigungsbeschlusses bei dem Vorsitzenden des Bezirksvereins schriftlich eingelegt werden.

## § 6

(1) Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenführer sowie einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Anzahl von Beisitzern.

(3) Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Er wird durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von beiden ist Vorstand im Sinne des BGB.

(4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Verzögert sich die Wahl, so führt der bisherige Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt die Nachwahl für den Rest der Amtsperiode. Bis zur Nachwahl wird der ausgeschiedene Vorsitzende durch den stellvertretenden Vorsitzenden, hilfsweise durch ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied vertreten. Für ein anderes vorzeitig frei gewordenes Vorstandsamt kann der Vorstand einen kommissarischen Verwalter bestellen.

(6) Für die jährliche Kassenprüfung werden zwei Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 7**

(1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

1. wenn ein Zehntel der Mitglieder es beantragt oder
2. wenn der Vorstand es für erforderlich hält.

Eine Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden.

(2) Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung durch Einladung an die Mitglieder in Schrift- oder Textform ein. Die Einladung soll drei Wochen vor dem Versammlungstag mit der Tagesordnung zugehen. Als Ladungsanschrift des einzelnen Mitgliedes gilt die Anschrift, die das Mitglied zuletzt als seine Anschrift angegeben hat.

(3) Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zuzuleiten, der sie den übrigen Mitgliedern mitteilt. Anträge, die dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter nicht spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag vorliegen, werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies zulässt.

## **§ 8**

(1) Der Vereinsbeitrag wird durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung festgelegt.

## **§ 9**

(1) Der Verein wird in der Vertreterversammlung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz durch den Vorsitzenden und ein oder mehrere weitere, vom Vorstand zu bestimmende Mitglieder vertreten.

(2) Mehrere Vertreter haben in der Vertreterversammlung die gleiche Stimmenzahl zu vertreten; einen etwaigen Stimmenüberschuss vertritt der an Lebensjahren Älteste. Im Einzelfall können der Vorstand oder die Mitgliederversammlung eine andere Verteilung der Stimmen beschließen.

## **§ 10**

(1) Für Abstimmungen und Wahlen ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, soweit sich aus § 10 Abs. 2 dieser Satzung nichts anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt bzw. eine Wahl als erfolglos.

(2) Für Satzungsänderungen, die Entlastung des Vorstandes, die Ablehnung eines Bewerbers und den Ausschluss eines Mitglieds bedarf es der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

(3) Über einen Antrag gem. § 5 Abs. 3 dieser Satzung ist geheim abzustimmen. Sonst erfolgt eine geheime Abstimmung nur, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

## **§ 11**

(1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für diesen Beschluss ist die Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder, die zu diesem Zeitpunkt dem Verein angehören, erforderlich. In diesem Fall können die in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder ihre Stimme durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand abgeben.

(2) Der Verein gilt als aufgelöst, wenn seine Mitgliederzahl unter sieben sinkt.

## **§ 12**

Die Neufassung der Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.